

# GRUNDSATZERKLÄRUNG

Gemäß § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG)

erstmalig veröffentlicht am 1. Januar 2024

## PRÄAMBEL

Wir, die Th. Geyer Gruppe, blicken als nachhaltig agierendes Familienunternehmen auf über 130 Jahre Erfahrung im internationalen Handel zurück. An unserer Unternehmensspitze steht bereits die fünfte Generation der Familie Geyer und trägt die Verantwortung für den Kurs des Unternehmens, der aus Tradition immer Richtung Zukunft führt. Statt Segel haben wir heute zwei sehr leistungsstarke Motoren: Die Geschäftsbereiche Labor und Ingredients.

Bei allem, was wir tun, sind wir uns darüber bewusst, dass in einer global vernetzten Welt, eine wirtschaftliche, nachhaltige Entwicklung nur durch das gleichzeitige und gleichberechtigte Umsetzen von umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen Zielen erreicht werden kann. Aus diesem Grund stehen wir auch im ständigen Dialog mit unseren Stakeholdern, um so ihren Erwartungen und Anforderungen gewahr zu werden. Weiterhin bewerten wir regelmäßig Umweltaspekte sowie die Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit auf die Umwelt. Die Anerkennung und die Achtung von Menschenrechten und der Umwelt sind Bestandteil unseres Selbstverständnisses.

Die vorliegende Grundsaterklärung bringt unsere Verantwortung im Rahmen unserer Wertschöpfungs- und Lieferkette zum Ausdruck. Sie nimmt Grundsätze unserer Verhaltensrichtlinien auf und ergänzt diese. Dabei setzen wir geltende Gesetze und Verordnungen um, respektieren international anerkannte Standards und tragen Sorge dafür, im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen vorzubeugen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes übernimmt die Geschäftsführung und wird entsprechend zentral gesteuert. Das Anliegen der Geschäftsführung ist es, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, für die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zu sorgen und das Thema im Risikomanagement zu verankern. Diese Grundsaterklärung gilt für alle Unternehmen der Th. Geyer Gruppe.

## BEACHTUNG INTERNATIONAL GELTENDER STANDARDS

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch unsere Unternehmensgruppe sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen (u. a. Empfehlungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in globalem Kontext)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u.a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)
- Charta der Vielfalt

Wir bekennen uns dazu, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren, sie in unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Wertschöpfungsketten zu achten. Dies umfasst insbesondere:

- das Verbot von Kinderarbeit und Zwangsarbeit
- das Verbot aller Formen der Sklaverei und Diskriminierung
- die Stärkung der Koalitionsfreiheit
- die gegenseitige Wertschätzung, unabhängig von Alter, Behinderung, Religion, sozialer Herkunft, ethnischer oder kultureller Vielfalt, Geschlecht oder sexueller Orientierung und Identität
- die Einhaltung des Arbeitsschutzes
- die Zahlung angemessener Löhne

## **SORGFALTSPFLICHTEN NACH § 6 ABS. 2 S. 3 NR. 1 LIEFERKETTENSORGFALTSPFLICHTENGESETZ (LKSG)**

Wir beachten die im LkSG festgelegten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in angemessener Weise. Ziel ist es, den menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken vorzubeugen oder sie zu minimieren oder die Verletzung menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten zu beenden.

### **Die Sorgfaltspflichten enthalten:**

1. die Einrichtung eines Risikomanagements (§ 4 Absatz 1),
2. die Festlegung einer betriebsinternen Zuständigkeit (§ 4 Absatz 3),
3. die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen (§ 5),
4. die Abgabe einer Grundsatzerklärung (§ 6 Absatz 2),
5. die Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4),
6. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen (§ 7 Absatz 1 bis 3),
7. die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens (§ 8),
8. die Umsetzung von Sorgfaltspflichten in Bezug auf Risiken bei mittelbaren Zulieferern (§ 9) und
9. die Dokumentation (§ 10 Absatz 1) und die Berichterstattung (§ 10 Absatz 2).

### **Unsere Maßnahmen zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes**

#### **Risikomanagement**

Das Risikomanagement zur Anerkennung und der Achtung der Menschenrechte und der Umwelt der Th. Geyer Gruppe, umfasst den gesamten Prozess von der Identifikation über die Analyse und Bewertung bis hin zur Behandlung von Risiken. Dieser Prozess wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Die Risikoanalyse innerhalb der Th. Geyer Gruppe und bei den direkten Zulieferern hat das Ziel, die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken zu identifizieren und zu bewerten. Auf dieser Basis werden Maßnahmen zur Risikominimierung, das heißt zur Prävention und/oder Abhilfe definiert und priorisiert.

#### **Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern**

Th. Geyer hat ein Vorgehen implementiert, um eine Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durchzuführen. Dazu erfolgt zunächst eine Einordnung nach Risikoklassen. Aus den Risiken ergibt sich für den jeweiligen Lieferanten eine Risikoeinstufung in niedrig oder hoch.

Für Lieferanten mit der Risikoeinstufung hoch, ist eine Detailprüfung gemäß dem in der Th. Geyer-Risikoanalyse festgelegten Prozedere durchzuführen und im Lieferantenmanagement zu dokumentieren.

Aus der Risikoanalyse wird das Gesamtrisiko bei den Th. Geyer-Lieferanten insgesamt abgeleitet. Unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos wird über die zu treffenden Präventionsmaßnahmen entschieden. Davon unabhängig erfolgen anlassbezogene Risikoüberprüfungen und sich daraus ableitende Maßnahmen.

## **Präventionsmaßnahmen**

Die Ergebnisse unserer Risikoanalyse lassen wir in relevante Geschäftsprozesse und in unser Lieferantenmanagement einfließen. Dabei sehen unsere Einkaufsprozesse für Lieferanten und für die Beschaffung selbst verschiedene Maßnahmen zur Risikobewertung und -minimierung vor.

### **Im eigenen Geschäftsbereich haben wir risikounabhängig folgende Maßnahmen etabliert:**

- Für alle Mitarbeitenden verpflichtender Verhaltenskodex (Code of Conduct)
- Regelmäßige Schulungen der Mitarbeitenden zum Thema Nachhaltigkeit
- Interne Meldestelle für Hinweisgeber (HinSchG)

### **Gegenüber unseren unmittelbaren Lieferanten haben wir folgende Maßnahmen verankert:**

- Implementierung eines Verhaltenskodex für Lieferanten (Supplier Code of Conduct)
- Versand eines Lieferantenfragebogens inkl. menschenrechtlichen und umweltbezogenen Themen
- Durchführen eines Audits für Hochrisiko-Lieferanten
- Berücksichtigung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl unserer unmittelbaren Zulieferer auf Basis des Supplier Code of Conduct
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Darüber hinaus können einzelfallbezogene Präventionsmaßnahmen getroffen werden, die sich auf eine konkrete Risikosituation bzw. -kategorie beziehen.

## **Abhilfemaßnahmen**

Liegt ein begründeter Verdacht oder ein eingetretener oder bevorstehender Verstoß vor, dass unsere Geschäftsaktivitäten menschenrechts- und/oder umweltbezogene Verletzungen verursachen oder zu diesen beitragen, werden wir die vorgebrachten Bedenken untersuchen und angemessene Abhilfemaßnahmen ergreifen.

In unserem eigenen Geschäftsbereich ergreifen wir bei Vorliegen eines begründeten Verdachts oder konkreten Hinweises über mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Verletzungen angemessene Abhilfemaßnahmen, um die Verletzung zu verhindern oder zu beenden.

Bei unseren Lieferanten erwarten wir Kooperation bei der Aufklärung und Beendigung möglicher menschenrechts- und umweltbezogener Verletzungen. Bei sehr schwerwiegenden Verletzungen, wenn die Umsetzung geeigneter Abhilfemaßnahmen nach Ablauf einer vereinbarten Umsetzungsfrist nicht erfolgt ist oder wenn keine anderen mildereren Mittel greifen, behalten wir uns rechtliche Schritte bis hin zur Beendigung der Geschäftsbeziehung vor.

## **Beschwerdemechanismus intern**

Ein angemessenes und wirksames Beschwerde- und Meldeverfahren ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Sorgfaltsprozesse. Wir ermutigen alle Interessengruppen, sich bei Bedenken in Bezug auf vermutete Verstöße gegen unsere Richtlinien, einschließlich dieser Erklärung, zu äußern.

Mit unserem Hinweisgeber-Portal haben wir ein betriebliches Beschwerdemanagement eingerichtet, das jeder Person innerhalb unseres Unternehmens zur Verfügung steht. Das Whistleblowing-Portal fungiert als vertrauliche Meldemöglichkeit für jeglichen Verdacht illegalen oder unethischen Verhaltens. Die über das Portal gemeldeten Fälle werden durch eine externe Ombudsperson untersucht und nachverfolgt. Die Bearbeitung erfolgt unverzüglich, der angesprochene Sachverhalt wird ohne Ansehen der Person und ihrer hierarchischen Stellung im Unternehmen neutral aufgeklärt, die beteiligten Personen werden angehört und eine Lösung herbeigeführt.

## **Steuerung**

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten haben wir entsprechende Verantwortlichkeiten definiert. Für die unternehmensweite Überwachung und Einhaltung der dargelegten Sorgfaltspflichten haben wir ein Sustainability-Committee zur Achtung der Menschenrechte und des Schutzes der Umwelt etabliert, in welchem die relevanten Fachbereiche vertreten sind und regelmäßig die Erkenntnisse aus den Sorgfaltsprozessen analysieren, der Geschäftsführung darüber Bericht erstatten und Abhilfemaßnahmen vorschlagen.

### **Wirksamkeitskontrolle**

Wir überprüfen regelmäßig die adäquate Umsetzung menschenrechtlicher und umweltbezogener Sorgfaltspflichten anhand der Risikoanalyse, gegebenenfalls risikoorientiert ergänzt um vertiefende Lieferantenaudits. Davon unabhängig werden anlassbezogene Prüfungen vorgenommen.

### **Dokumentation und Berichterstattung**

Die Erfüllung unserer Sorgfaltspflichten werden wir fortlaufend intern dokumentieren und diese Dokumentationen mindestens sieben Jahre vorhalten. Unsere jährliche Berichterstattung darüber erfolgt spätestens vier Monate nach dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres und wird sowohl dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermittelt als auch auf unserer Internetseite der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus enthält unser jährlicher Nachhaltigkeitsbericht weiterführende Informationen.



#### **Oliver-Alexander Geyer**

*Geschäftsführender Gesellschafter/  
Managing Partner  
Th. Geyer GmbH & Co. KG*



#### **Ralf Streicher**

*Geschäftsführender Gesellschafter/  
Managing Partner  
Th. Geyer Ingredients GmbH & Co. KG*